

Aktenzeichen: 4 AZR 286/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 7. November 1984
- 4 AZR 286/83 -

I. Arbeitsgericht
Ludwigshafen

Urteil vom 12. Januar 1982
- 1 Ca 1509/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 18. Februar 1983
- 6 Sa 696/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von erster Verkäuferin

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel; Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Rheinland-Pfalz, Gehaltsgruppe III (Verkäufer mit Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis)

Leitsätze:

1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale sind dann als erfüllt anzusehen, wenn ein Angestellter ein in der betreffenden Gehaltsgruppe aufgeführtes Tätigkeitsbeispiel erfüllt. Auf die allgemeinen Tätigkeitsbeispiele muß nur zurückgegriffen werden, wenn das Tätigkeitsbeispiel unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die nicht aus sich heraus ausgelegt werden können.
2. Für den Begriff der Einkaufsbefugnis einer Verkäuferin ist nicht von dem Berufsbild des Einkäufers, sondern vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Bestellungen bei Fremdfirmen und beim Zentrallager einer Drittfirma führen zu einem rechtsverbindlichen Kaufvertrag und einer entsprechenden Verpflichtung, von der sich der Arbeitgeber nicht mehr einseitig lösen kann. Damit wird der Begriff der "Einkaufsbefugnis" erfüllt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 286/83

6 Sa 696/82 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
7. November 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Gossen und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Februar 1983 - 6 Sa 696/82 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 12. Januar 1982 - 1 Ca 1509/81 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist Verkäuferin mit Lehrabschluß und seit mehr als 17 Jahren im Einzelhandel tätig. Sie ist bei der Beklagten als Verkäuferin in der Kolonialwarenabteilung eines SB-Marktes beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 18. Juli 1979 (MTV) sowie der Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 1981 (GTV) Anwendung. Die Klägerin erhält Vergütung nach Gehaltsgruppe II GTV, da die Parteien sie übereinstimmend als "1. Verkäuferin" im tariflichen Sinne ansehen.

Die Klägerin ist zuständig für den Verkauf von Backwaren und ähnlichen Artikeln, Kosmetika, Wasch- und Putzmitteln sowie von Kaffee, Tee und Konfitüre. Sie wird hierbei von zwei Verkäuferinnen der Beklagten unterstützt, die von der Klägerin in die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erforderlichen Arbeiten eingeteilt werden. Die Klägerin ist dafür verantwortlich, daß die Regale und Truhen aufgefüllt und die Waren mit den Preisen ausgezeichnet werden. Zu ihren Aufgaben gehört es ferner, die in ihrem Verkaufsbereich erforderlichen Nachbestellungen bei 21 Fremdfirmen und dem Zentrallager der Firma E vorzunehmen. Die Klägerin bedient sich hierbei bestimmter Vordrucke, in denen das Warensortiment aufgeführt ist und in die sie die von ihr für erforderlich gehaltene Menge der nachzubestellenden Waren einträgt. Die Klägerin bezieht von den 21 Fremdfirmen etwa 413 Artikel, die übrigen ca. 1.200 Artikel erhält sie vom Zentrallager der Firma E. Die Klägerin hat keinen Einfluß auf Einkaufs- und Verkaufspreise sowie die Zusammensetzung des Warenangebots. Sie hat durch die Nachbestellungen dafür zu sorgen, daß auf den ihr zur Verfügung gestellten fest umgrenzten Stellflächen das vorgegebene Warensortiment in üblichen Mengen zum Verkauf zur Verfügung steht. Hierbei hat sie vor den Bestellungen durch eine Bestandsaufnahme zu prüfen, welche Warenmengen zur Auffüllung der Regale benötigt werden.

Die Klägerin meint, ihr stehe Vergütung nach Gehaltsgruppe III GTV zu. Deshalb begehrt sie mit der Klage von der Beklagten für die Zeit von Februar bis Juli 1981 die Differenzbeträge zwischen der Vergütung nach Gehaltsgruppe II und Gehaltsgruppe III GTV in einer Gesamthöhe von DM 1.860,--.

Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, sie erfülle das Tätigkeitsbeispiel der Gehaltsgruppe III GTV "1. Verkäufer mit Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis". Sie sei selbständig im Rahmen



allgemeiner Anweisungen tätig; sie erhalte keinerlei Einzelanweisungen und werde nicht überwacht. Sie disponiere für ihren gesamten Verkaufsbereich, weil sie die Bestellungen selbständig nach Art, Menge und Zeitpunkt vornehme, damit ständig ein hinreichendes Warenangebot vorhanden sei. Lediglich bei sogenannten Sonderangeboten übernahmen der Substitut oder der Marktleiter die Bestellungen, jedoch unter Hinzuziehung der Klägerin zur Beratung.

Die Klägerin hat ihre Ansprüche auf Vergütung nach Gehaltsgruppe III GTV mit Schreiben vom 16. Juli 1981 geltend gemacht. Sie hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin DM 1.860,-- brutto nebst 4 % Zinsen aus dem hierauf entfallenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Tätigkeit der Klägerin erfülle lediglich die Merkmale der Gehaltsgruppe II GTV, da sie nur mit Aufgaben betraut sei, die erweiterte Fachkenntnisse und größere Verantwortung erforderten. Die von der Klägerin vorzunehmenden Bestellungen könnten weder als Dispositionen noch als Einkauf im üblichen Sinne bezeichnet werden. Die Tätigkeit der Klägerin werde ständig durch Stichproben und unauffällige Besichtigungen der angebotenen Waren und des Warenbestandes in der Auslage kontrolliert. Sie unterstehe der direkten Aufsicht des Substituten, der seinerseits erst nach Gehaltsgruppe III GTV zu vergüten sei.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist der Klage stattzugeben. Denn die Klägerin kann von der Beklagten für den Klagezeitraum Vergütung nach Gehaltsgruppe III GTV und demnach noch eine Nachzahlung in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 1.860,-- brutto beanspruchen.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden der MTV Einzelhandel Rh-Pf und der GTV Einzelhandel Rh-Pf kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach sind für die Eingruppierung der Klägerin folgende Vorschriften heranzuziehen:

§ 8 MTV

Eingruppierung, Entgeltberechnung, Entgeltzahlung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

1. Die Gehalts- und Lohngruppen sowie die Tarifsätze werden in gesonderten Tarifverträgen geregelt.
2. Die Arbeitnehmer werden entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eingruppiert.
3. Übt ein Arbeitnehmer dauernd mehrere Tätigkeiten zugleich aus, die unter verschiedene Tarifgruppen fallen, so erfolgt die Eingruppierung entsprechend der zeitlich überwiegenden Tätigkeit. Läßt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht feststellen, so erfolgt die Eingruppierung in die höhere Tarifgruppe.

§ 2 GTV

Eingruppierung und Einstufung

1. Die Angestellten werden entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Beachtung der Bestimmungen des § 8 MTV in eine der in § 3 aufgeführten Gehaltsgruppen eingruppiert.

...

§ 3 GTV

Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe I

Angestellte mit einfacher kaufmännischer u./o. technischer Tätigkeit,

z. B. Verkäufer

...

Gehaltsgruppe II

Angestellte mit einer Tätigkeit, die erweiterte Fachkenntnisse und größere Verantwortung erfordert,

z. B. ...

1. Verkäufer

...

Gehaltsgruppe III

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit im Rahmen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

allgemeiner Anweisung und mit entsprechender Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich

- a) ohne oder mit in der Regel bis zu sechs unterstellten vollbeschäftigten Arbeitnehmern;
- b) mit in der Regel mehr als sechs unterstellten vollbeschäftigten Arbeitnehmern.

(Teilzeitarbeitnehmer werden unter Berücksichtigung der geleisteten Arbeitsstunden in vollbeschäftigte Arbeitnehmer umgerechnet).

z. B. Substitute

- 1. Verkäufer/Lagerer/Ste mit Einkaufs- o. Dispositionsbefugnis

...

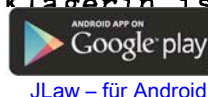
Für die Eingruppierung der Klägerin in eine Gehaltsgruppe des GTV ist demgemäß ihr Tätigkeitsbereich als Verkäuferin maßgebend (§ 8 Ziff. 2 MTV). Hierbei ist davon auszugehen, daß nach der Senatsrechtsprechung die Tarifvertragsparteien die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale einer Gehaltsgruppe des GTV als erfüllt ansehen, wenn ein Angestellter ein in der betreffenden Gehaltsgruppe aufgeführtes Tätigkeitsbeispiel erfüllt (BAG Urteil vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 369/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale muß allerdings dann zurückgegriffen werden, wenn das Tätigkeitsbeispiel selbst unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die nicht aus sich heraus ausgelegt werden können (BAG Urteil vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 158/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Nach diesen Grundsätzen ist die Klägerin in die Gehaltsgruppe III GTV eingruppiert, weil sie das Tätigkeitsbeispiel dieser Gehaltsgruppe "1. Verkäufer/Lagerer/Ste mit Einkaufs- o.

Dispositionsbefugnis" erfüllt. Die Klägerin ist "1. Verkäufer" im



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

tariflichen Sinne. Der Begriff "1. Verkäufer" ist allerdings aus sich heraus nicht auslegbar. Der Zusatz "1." besagt nur, daß der 1. Verkäufer gegenüber sonstigen Verkäufern eine hervorgehobene Stellung haben muß. Inwiefern er sich aber aus sonstigen Verkäufern herausheben muß, wird durch den Zusatz "1." nicht näher bestimmt. Deshalb muß insoweit zur näheren Umschreibung des Begriffs "1. Verkäufer" auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zurückgegriffen werden. Von dieser Prüfung sind die Gerichte im vorliegenden Fall auch nicht deshalb entbunden, weil die Parteien die Klägerin übereinstimmend als 1. Verkäuferin ansehen; denn die Parteien eines Rechtsstreits können tarifliche Rechtsbegriffe nicht unstreitig stellen (vgl. BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Der Begriff des 1. Verkäufers taucht als Tätigkeitsbeispiel ohne weiteren Zusatz in Gehaltsgruppe II GTV auf. Allgemeines Tätigkeitsmerkmal dieser Gehaltsgruppe ist eine "Tätigkeit, die erweiterte Fachkenntnisse und größere Verantwortung erfordert". Demgemäß ist unter einem 1. Verkäufer ein Verkäufer zu verstehen, dessen Tätigkeit gegenüber sonstigen Verkäufern, die in Gehaltsgruppe I GTV eingruppiert sind, erweiterte Fachkenntnisse und größere Verantwortung erfordert. Das ist nach dem unstreitigen Sachverhalt im vorliegenden Fall unbedenklich zu bejahen. Die Klägerin ist für ihren Verkaufsbereich allein verantwortlich und trägt damit größere Verantwortung als die Verkäuferinnen, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Sie benötigt auch gegenüber sonstigen Verkäufern erweiterte Fachkenntnisse, da sie die Preisauszeichnung ihres gesamten Sortiments von etwa 1.600 Ar-



tikeln beherrschen und die Übersicht über die aufzufüllenden Warenmengen behalten muß. Insoweit kann es der Senat bei einer pauschalen Überprüfung bewenden lassen, weil die für die Subsumtion zugrunde zu legenden Tatsachen unstreitig sind und auch die entsprechende rechtliche Qualifikation der Klägerin zwischen den Parteien nicht umstritten ist (vgl. das angeführte Senatsurteil BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Klägerin als 1. Verkäuferin besitzt Einkaufsbefugnis im tariflichen Sinne. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist das Merkmal der Einkaufsbefugnis nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang (vgl. BAG Urteil vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) ausreichend bestimmt und bestimmbar, so daß es insoweit eines Rückgriffs auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zur Auslegung nicht bedarf. Der Begriff der Einkaufsbefugnis ist kein Rechtsbegriff, der in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt hat. Er wird auch im Handelsgewerbe nicht in einem bestimmten fachspezifischen Sinne verwendet, auf den die Tarifvertragsparteien hätten Bezug nehmen können. Daher ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Danach ist unter "einkaufen" zu verstehen: "Für den täglichen Bedarf kaufen, Besorgungen machen; etwas (Waren, Sachgüter, Lebensmittel) durch Kauf erwerben, beschaffen" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, 1981, S. 401). Demgemäß handelt es sich bei der Einkaufsbefugnis eines Arbeitnehmers im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses um die vom Arbeitgeber eingeräumte Befugnis, für diesen bestimmte Waren



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

durch Kauf zu erwerben.

Demgegenüber ist es unerheblich, daß der Begriff des Einkäufers im Groß- und Einzelhandel einen fachspezifischen Inhalt mit einem bestimmten Berufsbild hat. Unter einem Einkäufer wird hier eine mit dem Einkauf/Beschaffung der benötigten Waren, Materialien, Rohstoffe, auch mit der Heranholung von Dienstleistungen befaßte erfahrene Fachkraft verstanden, die gegebenenfalls auch mit Spezial-/Teilfunktionen, wie z.B. mit der Überwachung der Lagerhaltung, beauftragt ist. Der Einkäufer muß die Beschaffenheit, Verwendbarkeit, Qualität, Marktgängigkeit der einzukaufenden Waren, Rohstoffe, Materialien usw. genau kennen und beurteilen können. Er hat hierbei den Gesamtnutzen des Betriebes zu wahren, die Marktsituation anpassungsfähig zu beurteilen, den Markt ständig zu beobachten und marktanalytisch die betriebliche Marktstellung einkalkulierend zu berücksichtigen. Heute führt er jedoch mehr und mehr den Einkauf/Waren-, Rohstoffe-Abruf im Rahmen programmierter Unternehmensführung selbstständig durch (Molle, Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen, 1975, S. 212 f.). Dieser Begriff des Einkäufers wird bei der Auslegung des entsprechenden Tätigkeitsbeispiels der Gehaltsgruppe IV GTV zu berücksichtigen sein. In die Gehaltsgruppe III GTV ist jedoch nicht der Einkäufer, sondern der Verkäufer mit Einkaufsbefugnis eingruppiert. Während der Einkäufer regelmäßig als Industriekaufmann, Einzelhandelskaufmann oder Groß- und Außenhandelskaufmann ausgebildet ist (Molle, aaO, S. 212), was eine dreijährige Berufsausbildung voraussetzt, ist ein Verkäufer nach einer zweijährigen Ausbildungszeit im Ausbil-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dungsberuf des Verkäufers und nach Ablegung einer Prüfung für den Beruf des Verkäufers qualifiziert (vgl. Blätter zur Berufskunde, Bd. 1-VIII A 101, S. 7 ff.). Demgemäß können an den Begriff der Einkaufsbefugnis eines Verkäufers nicht dieselben hohen Anforderungen gestellt werden, wie sie für den Begriff des Einkäufers kennzeichnend sind, zumal der Einkäufer auch in Gehaltsgruppe IV GTV höher eingruppiert und schwerpunktmäßig mit dem Einkauf und nicht dem Verkauf beschäftigt ist. Da der fachspezifische Begriff des Einkäufers daher für die Bestimmung des Begriffs der Einkaufsbefugnis im Sinne der Gehaltsgruppe III GTV nicht maßgebend ist, muß es dabei bleiben, daß mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag für den Begriff der Einkaufsbefugnis vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen ist, der entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts eine ausreichende Bestimmung des Begriffs ermöglicht. Insoweit ist der Begriff der Einkaufsbefugnis aus sich heraus auslegbar.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch erfüllt die Klägerin das Merkmal der Einkaufsbefugnis. Aufgrund ihrer Bestellungen bei den Fremdfirmen und auch bei dem Zentrallager der Firma E im Namen der Beklagten erwirbt sie für die Beklagte durch rechtsverbindlichen Kaufvertrag Lebensmittel und erfüllt so den Begriff "Einkaufen". Demgegenüber kann es nicht darauf ankommen, daß die Klägerin auf Einkaufspreise und die Zusammensetzung des Warensortiments keinen Einfluß hat. Dies ist nicht zwingendes Merkmal für ein Einkaufen im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs. Hätten die Tarifvertragsparteien den Begriff "Einkaufsbefugnis" auf eine bestimmte qualifizierte Einkaufstätigkeit beschränken wol-



len, hätten sie dies im Tarifvertrag zum Ausdruck gebracht. Dies ist jedoch nicht geschehen. Insbesondere kann aus den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppe III GTV nicht geschlossen werden, daß die Einkaufsbefugnis in dem Tätigkeitsbeispiel der Gehaltsgruppe III GTV eine besonders qualifizierte Tätigkeit voraussetzt, die über den allgemeinen Sprachgebrauch hinausgeht. Hierbei ist zu bedenken, daß die Einkaufsbefugnis nicht die entscheidende Aufgabe eines 1. Verkäufers ist. Der 1. Verkäufer ist in erster Linie Verkäufer. Die Einkaufsbefugnis ist nur eine zusätzliche Qualifikation. Insoweit wird von den Tarifvertragsparteien auch keine Überwiegende Tätigkeit mit Einkaufsangelegenheiten gefordert. Vielmehr genügt nach dem Tätigkeitsbeispiel zur Eingruppierung die Befugnis zum Einkauf, wobei allerdings entsprechend dem Eingruppierungsgrundsatz nach § 8 Ziff. 2 MTV zu fordern ist, daß der 1. Verkäufer von seiner Einkaufsbefugnis in nicht ganz unerheblichem Umfang Gebrauch macht. Die Tarifvertragsparteien honorieren mit der Eingruppierung in die Gehaltsgruppe III GTV bei dem 1. Verkäufer, daß er eine zusätzliche, über seinen eigentlichen Aufgabenbereich als Verkäufer hinausgehende Qualifikation aufzuweisen hat, nämlich die Einkaufsbefugnis. Die Frage nach einer qualifizierten Einkaufstätigkeit stellt sich erst in der Spitzengruppe des Gehaltstarifvertrags, der Gehaltsgruppe IV GTV mit dem Tätigkeitsbeispiel "Einkäufer".

Die Auffassung der Beklagten, das Ausfüllen von Bedarfsmeldungen gehöre schon zur Berufsausbildung eines Verkäufers, weil dies der Vorbereitung für den Verkauf diene, deshalb könne die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entsprechende Tätigkeit der Klägerin nicht als "Einkaufen" bezeichnet werden, übersieht, daß die Tätigkeit der Klägerin sich nicht im Ausfüllen von Bedarfsmeldungen erschöpft. Sie nimmt vielmehr aufgrund des von ihr ermittelten Bedarfs unmittelbar die Bestellung bei den Fremdfirmen oder dem Zentrallager vor und erfüllt damit den Begriff des "Einkaufens".

Auch der weitere Einwand der Beklagten, die Tätigkeit der Klägerin bei ihren Bestellungen unterscheide sich nicht von dem Abruf von Waren aus dem eigenen Lager und könne deshalb nicht als "Einkaufen" qualifiziert werden, überzeugt nicht. Denn durch die Bestellung der Klägerin bei Fremdfirmen - und dazu gehört auch das Zentrallager der Firma E - kommt ein Kaufvertrag und damit für die Beklagte eine entsprechende Verpflichtung zustande, von der sie sich nicht mehr einseitig lösen kann. Beim Abruf vom eigenen Lager ist hingegen die Rückgängigmachung der Bestellung ohne weiteres möglich.

Die Auffassung der Beklagten, bei einer Eingruppierung der Klägerin in die Gehaltsgruppe III GTV müßten auch sämtliche anderen 1. Verkäuferinnen in Rheinland-Pfalz nach Gehaltsgruppe III GTV vergütet werden, was nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien entspräche, geht fehl. Es ist eine Frage der Organisation, ob ein Arbeitgeber dem 1. Verkäufer eines Einzelhandelsgeschäfts Einkaufsbefugnis einräumt.

Da die Klägerin bereits mit ihrer Tätigkeit als "1. Verkäuferin mit Einkaufsbefugnis" in Gehaltsgruppe III GTV eingrup-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-14-

piert ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob sie auch Dispositionsbefugnis im tariflichen Sinne besitzt, was ebenfalls ihre Eingruppierung in die Gehaltsgruppe III GTV rechtfertigte.

Die sechsmonatige Ausschlußfrist des § 15 MTV zur Geltendmachung des streitbefangenen Gehaltsanspruchs ist durch die schriftliche Geltendmachung vom 16. Juli 1981 gewahrt.

Der Zinsanspruch ist nach § 291 in Verbindung mit § 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Gossen

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)